

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 22. März 2010 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 17.11.2009, 07.04.2003 und 08.05.1995 und beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall ersetzt.
2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis Ankunft in Buggingen; es sind jedoch höchstens 10 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar.
3. Für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt

- Teilnahme am Grundausbildungslehrgang	45,-- €
- Teilnahme am Truppführerlehrgang	30,-- €
- Teilnahme am Maschinistenlehrgang	30,-- €
- Teilnahme am Atemschutzgeräteträgerlehrgang	20,-- €
- Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang	20,-- €
- Teilnahme an sonstigen Tageslehrgängen	10,-- €

Reisekosten werden bei einer pauschalen Entschädigung nicht vergütet.

§ 2

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant/-kommandantin	200,-- €/Jahr
Stellvertr. Kommandanten/-kommandantinnen	150,-- €/Jahr (2x 150,-€)
Jugendwart	150,-- €/Jahr
Ausbilder	120,-- €/Jahr
Stellvertr. Jugendwart	75,-- €/Jahr

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	300,-- €/Jahr
Stellvertr. Kommandanten/-kommandantinnen	100,-- €/Jahr (2x 100,-€)
Gerätewart - Fahrzeug + Technik	150,-- €/Jahr
Gerätewart - Atemschutz-	150,-- €/Jahr
Gerätewart - Feuerwehrhaus	150,-- €/Jahr
Schriftführer	80,-- €/Jahr
Kassenverwalter	50,-- €/Jahr

3. Die Aufwandsentschädigungen werden (aus Vereinfachungsgründen) jeweils zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen stehen die Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.
4. Üben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Buggingen mehrere Funktionen im Sinne des Absatzes 1 und 2 aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

§ 3

§ 4 Abs. 1 der Satzung ändert sich wie folgt:

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins mindestens der Klasse C den vollen Kostenersatz zu den Bedingungen des Absatzes 2.

§ 4

Die Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Abs. 1 und 2 , § 2 sowie § 4 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr-Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 08.05.1995 in der Fassung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Buggingen, den 23. März 2010


Ackerman
Bürgermeister

Hinweis:

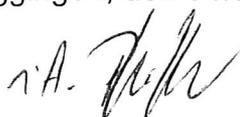
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 15.04.2010
2. am 15.04.2010 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.04.2010 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 04.05.2010


n.A. Müller